Beteiligung am Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan „Vorderes Tal“ in Sinsheim-Hoffenheim
Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme

Die NABU Ortsgruppe Sinsheim bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im o. g. Bauleitplanverfahren. Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen und der Begutachtung des Bebauungsplangebietes und der geplanten Ausgleichsfläche in Sinsheim-Reihen geben wir folgende Hinweise.

Ortsrandeingrünung im Nordwesten (Festsetzung 1.12.1 Flächenhafte Pflanzgebote: PfG 1
Der neue Ortsrand im Nordwesten wird gut einsehbar sein und hat eine relativ lange Ausdehnung. Eine gute Ortsrandeingrünung ist daher für das Orts- und Landschaftsbild sehr wichtig. Die geplante Bepflanzung auf einem 3 m breiten Streifen der privaten Grundstücksflächen erscheint uns dafür zu schmal. Außerdem ist erfahrungsgemäß die Umsetzung von festgesetzten Pflanzmaßnahmen auf privaten Flächen eher lückenhaft. Eine Kontrolle durch die Stadt erfolgt in der Regel nicht. Um eine gute Eingrünung sicherzustellen, schlagen wir daher einen breiteren Streifen von mindestens 5 m vor, der als öffentliche Grünfläche ausgewiesen werden sollte.

Anbringen von Nistkästen (Festsetzung 1.10.5 sowie Umweltbericht und Grünordnungsplan)
Bei den im Umweltbericht vorgeschlagenen Empfehlungen zum Artenschutz, hier speziell das Anbringen von Nisthilfen für Vögel (S. 25), weisen wir darauf hin, dass die Sperlingskoloniehäuser (z.B. Schwegler Typ 1SP) sowie die Halbhöhlen für Hausrotschwanz (z. B. Schwegler Typ 2HW) nur besiedelt werden, wenn sie an Wänden oder Gebäudeteilen in entsprechender Höhe und Ausrichtung angebracht werden. Eine Verwendung innerhalb der öffentlichen Grünflächen des neuen Baugebietes erscheint uns somit nicht zielführend. Die Auswahl und das Anbringen von geeigneten Nisthilfen sollten daher nur unter Anleitung fachkundiger Stellen erfolgen.

Ausgleichsmaßnahme Sanierung einer Trockenmauer in Reihen (Festsetzung 1.14.1)
Der Bereich ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht nur Lebensraum für wärmeliebende Tierarten wie z. B. Reptilien (hier evtl. Zauneidechse, Blindschleiche und Ringelnatter) sondern auch der Haselmaus. Diese Art ist wie die Zauneidechse eine besonders geschützte Tierart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Bei einer bautechnischen Sanierung der Mauer wären größere Eingriffe, voraussichtlich mit schweren Baumaschinen, sowie das Entfernen der Gehölze (auch vieler Haselnußsträucher: wichtiges Teilhabitat für die Haselmaus) vor der Mauer und auf der Mauerkrone erforderlich. Daher stellt sich die Frage, ob für die Maßnahme nicht eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich ist.

Bei der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahme „Sanierung einer Trockenmauer“ ist grundsätzlich zu unterscheiden
- Die ökologische Relevanz
- Die bautechnische Relevanz
- Die Bedeutung der Maßnahme für die Naherholung / das Landschaftsbild

Um Eingriffe in den Naturhaushalt auszugleichen (im vorliegenden Fall v. a. für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden) sollten Maßnahmen auch vorrangig nach ökologischen Kriterien ausgeführt werden. Die bautechnische Struktur spielt nur eine untergeordnete Rolle bei der Lebensraumeignung für viele Tierarten. Lesesteinhaufen oder Steinriegel erfüllen beispielsweise die gleichen Funktionen wie bautechnisch intakte Trockenmauern.

Um eine Habitatverbesserung für oben genannte und weitere Tierarten zu erreichen, wäre es im vorliegenden Fall ausreichend, Gehölze vor der in ost-west Richtung verlaufenden Mauer und am Mauerfuß zu entnehmen, um eine stärkere Besonnung zu ermöglichen. Große Eingriffe in den bestehenden Mauerkörper für eine umfassende bautechnische Sanierung würden hier bereits seit langem bestehende wertvolle Lebensraumstrukturen zerstören. Deshalb empfehlen wir nur eine abschnittsweise vorsichtige Sanierung im östlichen Viertel der Mauer vorzunehmen. Dieser Bereich ist auch vom vorbeiführenden Forst- bzw. Radweg gut einsehbar. Eine Sanierung ergäbe hier zumindest für das Landschaftsbild und die Naherholung positive Auswirkungen.

Die überwachsenen Mauerreste entlang des Forst- bzw. Radweges haben nicht den gleichen, hohen ökologischen Wert als Lebensraum (Störung durch Verkehr; ungünstige Exposition, da keine Südseite). Eine Sanierung dieser Mauer wäre daher aus bautechnischer Sicht sinnvoll und hätte zusätzlich positive Auswirkungen für das Landschaftsbild und somit auch für die Naherholung.

Grundsätzlich sollten die Maßnahmen an der großen in ost-west Richtung verlaufenden Mauer nur unter ökologischer Baubegleitung erfolgen. Um keine Verbotstatbestände zu erfüllen, dürfen die Maßnahmen nur in den Monaten August / September durchgeführt werden (außerhalb der Hauptvogelbrutzeit sowie der Fortpflanzungszeit von Reptilien, jedoch vor der Winterruhe von Reptilien und Haselmaus).

11.04.2016

Bernhard Öchsner
NABU Ortsgruppe Sinsheim